Secur-Data Betriebsberatungsges.m.b.H.
1010 Wien, Fischerstiege 9 Tel. (01) 533 42 07-0

# DSG-Info-Service

März 1999 Ausgabe Nr. 23

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!*
*Sehr geehrter Leser!*

*Die Regierungsvorlage für das schon lange überfällige novellierte Datenschutzgesetz ist am 18. Februar 1999 im Nationalrat eingelangt. Sie wurde am 24. März 1999 dem Verfassungsausschuß zugewiesen, steht bei dessen nächster Sitzung am 8. April aber noch nicht auf der Tagesordnung.*

*In Anbetracht des geplanten Inkrafttretens per Jahresanfang 2000 trägt das Datenschutzgesetz nunmehr die Bezeichnung Datenschutzgesetz 2000 — DSG.*

*Der genaue Wortlaut der Regierungsvorlage kann über unsere Homepage*

***http://www.secur-data.at***

*jederzeit abgerufen werden, genauso wie auch der Wortlaut der EU-Richtlinie. Sollte der Leser darüber hinaus auch an den Erläuterungen interessiert sein, mit denen die Regierungsvorlage dem Parlament übergeben wurde, so ist dies über die Seite des Parlaments*

***http://www.parlinkom.gv.at/***

*möglich, von dort weiter über „parlamentarische Materialien" und „Gesetzesvorschläge" zu „Regierungsvorlagen".*

## Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz 2000

### Schutz der Daten juristischer Personen

Das EU-Datenschutzrecht bezieht sich ausschließlich auf die Daten natürlicher Personen. Die Regierungsvorlage umfaßt, ebenso wie das bestehende Datenschutzgesetz, auch die Daten juristischer Personen. Auf die damit einhergehende Problematik haben wir mit DSG-Info Nr. 21 bereits hingewiesen.

Nach dem DSG 2000 sind Datenübermittlungen und Datenüberlassungen in EU-Länder generell genehmigungsfrei, auch dann, wenn im Empfängerland kein Datenschutz für juristische Personen besteht, hingegen wird für Übermittlungen und Überlassungen in Drittländer die Genehmigung gefordert.

Begründet wird diese Situation u.a. mit dem kostensparenden Effekt im Zusammenhang mit nicht mehr erforderlichen Anträgen an die Datenschutzkommission.

## Einbeziehung der manuellen Daten

Die Einbeziehung der manuellen Datensammlungen in den Datenbegriff und somit in den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes ist nur teilweise gelungen und ist seit dem Erstentwurf zum DSG 1998 schwächer ausgeprägt.

Es ist festzuhalten, daß die Begriffsbestimmung „Verarbeitung" der EU-Richtlinie auch manuelle Datenbestände umfaßt und somit unter Schutz stellt:

*Art. 2: Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ...*
*... b): „Verarbeitung personenbezogener Daten" („Verarbeitung") jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten; ...*

Der Begriff „Datenanwendung" des DSG 2000 umfaßt hingegen nur solche Abläufe, die zumindest zu einem Teil maschinell und programmgesteuert ablaufen:

*§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe: ...*
*... 7. „Datenanwendung" (früher: „Datenverarbeitung"): die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung); ...*

Da auf diesen Begriffen die restlichen Bestimmungen der Richtlinie bzw. des DSG aufbauen, ergibt sich, daß wesentliche Punkte der EU-Richtlinie, die auch für manuelle Daten zu gelten haben, im DSG einfach nicht geregelt sind. Der folgende Punkt über die sensiblen Daten ist gleich ein gutes Beispiel für diesen Mangel.

## Verarbeitung sensibler Daten

Die EU-Richtlinie untersagt in Artikel 8 ausdrücklich die Verarbeitung personenbezogener Daten, *„aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben".*

Eine entsprechende Definition „sensible Daten" wurde im § 4 Z. 2 der Regierungsvorlage eingebaut.

Das eigentliche Verarbeitungsverbot findet sich in § 9 der Regierungsvorlage:

*Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn ...*
(es folgen 13 Ausnahmetatbestände, die in etwa den Intentionen der Richtlinie folgen).
Da der Verwendungsbegriff der Regierungsvorlage erheblich vom Verarbeitungsbegriff der Richtlinie abweicht, fehlt der Regierungsvorlage die Einbeziehung manueller Datenbestände gerade in diesem sensiblen Bereich.

Andererseits geht der Schutz sensibler Daten über die Richtlinie hinaus: § 18 der Regierungsvorlage sieht eine Vorabkontrolle vor Aufnahme einer Datenanwendung in gewissen Fällen vor:

*(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 2 entsprechen noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, dürfen, wenn sie*

*1. sensible Daten enthalten oder ...*

*erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.*

Diese Vorabkontrolle wird von der Richtlinie nicht zwingend gefordert, sondern allgemein für Verarbeitungen mit spezifischen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen vorgesehen (Art. 20).

## Unterrichtung des Betroffenen

Die EU-Richtlinie sieht in Abschnitt IV eine sehr weitreichende Unterrichtung des Betroffenen bei der Erhebung und Weitergabe von Daten vor, und zwar in Artikel 10 betreffend die eigentliche Datenerhebung beim Betroffenen selber und in Artikel 11 in bezug auf andere Fälle, insbesondere in bezug auf die Aufnahme von Datenübermittlungen.

Dieser Punkt ist in § 24 Regierungsvorlage nur teilweise gelöst, insbesondere fehlt die Information über die Datenübermittlungen. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage erklären dies damit, daß die Information des Betroffenen und die Registrierung beim DVR einander ergänzen und somit gemeinsam dem Betroffenen die gewünschten Informationen geben.

Etwas überraschend wirkt § 24 Abs. 4:
*Keine Informationspflicht besteht bei jenen Datenanwendungen, die gemäß § 17 Abs. 2 und 3 nicht meldepflichtig sind.*
D.h., gerade jene Datenverarbeitungen, die nicht im DVR registriert werden müssen, entziehen sich auch jeder Kontrolle durch den Betroffenen. Nicht meldepflichtig sind entsprechend § 17 Abs. 2 unter anderem *Datenanwendungen, die einer Standardanwendung entsprechen (Z. 6)*. Das ist rund die Hälfte aller derzeit im DVR registrierten Datenverarbeitungen.

## Besondere Verwendungsarten von Daten

In Artikel 15 hält die EU-Richtlinie ein grundsätzliches Verbot von

**automatisierten Einzelentscheidungen**

fest und regelt die möglichen Ausnahmetatbestände. Die Regierungsvorlage trägt diesem Verbot in § 49 Abs. 1 Rechnung:
*Niemand darf einer für ihn rechtliche Folgen nach sich ziehenden oder einer ihn erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf Grund einer automationsunterstützten Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte seiner Person ergeht, wie beispielsweise seiner beruflichen Leistungsfähigkeit, seiner Kreditwürdigkeit, seiner Zuverlässigkeit oder seines Verhaltens.*
Ausnahmen sind in Abs. 2 festgelegt, *wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist* oder wenn *im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages* dem *Ersuchen des Betroffenen stattgegeben wurde* oder bei sonstigen geeigneten Maßnahmen zur *Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen.*

Nicht durch die EU-Richtlinie direkt begründet ist der § 50 der Regierungsvorlage über die

**Informationsverbundsysteme,**

also über Systeme, die von mehreren Betreibern gemeinsam betrieben werden. Unter diesen Begriff fallen harmlose Buchungssysteme genauso wie extrem sensible Systeme zur Verbrechensbekämpfung oder der Kreditkataster. Gemäß § 18 Abs. 2 unterliegen Informationsverbundsysteme einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission vor Aufnahme ihres Betriebes.

■■■■■

Unser nächstes Seminar zum Thema
**Die Datenschutz-konforme Organisation**
**(Schwerpunktthema: Regierunsvorlage zum DSG 2000)**
am 5. Mai 1999 ist bereits ausgebucht und wird am
**15. Juni 1999**
wiederholt.
Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer

■■■■■

Wir haben unseren Internet-Provider gewechselt.
Bitte notieren Sie unsere neue Homepage:
**www.secur-data.at**
sowie unsere neue E-Mail-Adresse:
**office@secur-data.at**